

Antrag der Redaktionskommission\* vom 19. März 2009

## 4516 b

### Steuergesetz

(Änderung vom .....;  
Steuerentlastungen für natürliche Personen)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 12. Juni 2008 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 16. Dezember 2008,

*beschliesst:*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- lit. a–f unverändert;
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann,
- h. die Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien im Sinn von § 61 lit. h bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3400 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und Fr. 1700 für die übrigen Steuerpflichtigen,
- lit. i unverändert.
5. Allgemeine Abzüge  
a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

<sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 5800 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

IV. Sozialabzüge § 34. <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a. als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,

je Fr. 8300

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

b. als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt,

je Fr. 2700

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss lit. a oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 7500 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

a. die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist,

b. der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

Abs. 4 unverändert.

§ 35. <sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 11 300
3% für die weiteren	Fr. 4 600
4% für die weiteren	Fr. 4 800
5% für die weiteren	Fr. 8 400
6% für die weiteren	Fr. 12 800
7% für die weiteren	Fr. 13 900
8% für die weiteren	Fr. 16 900
9% für die weiteren	Fr. 32 300
10% für die weiteren	Fr. 32 100
11% für die weiteren	Fr. 50 700
12% für die weiteren	Fr. 65 900
11% für Einkommensteile über	Fr. 253 700

V. Steuer-  
berechnung  
1. Steuertarife

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 22 600
3% für die weiteren	Fr. 4 800
4% für die weiteren	Fr. 5 000
5% für die weiteren	Fr. 5 600
6% für die weiteren	Fr. 16 600
7% für die weiteren	Fr. 37 100
8% für die weiteren	Fr. 30 700
9% für die weiteren	Fr. 46 100
10% für die weiteren	Fr. 55 200
11% für die weiteren	Fr. 59 800
12% für die weiteren	Fr. 69 000
11% für Einkommensteile über	Fr. 352 500

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 41. Wird ein Grundstück, das zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet und innert fünf Jahren seit dieser Entfremdung veräussert, wird vom Eigentümer eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben.

IV. Ergänzende  
Vermögens-  
steuer für land-  
wirtschaftliche  
Grundstücke  
1. Steuerpflicht

§ 43. <sup>1</sup> Die ergänzende Vermögenssteuer wird entsprechend der Besitzesdauer, während der das Grundstück zum Ertragswert bewertet wurde, jedoch höchstens für 20 Jahre, erhoben. Ist die Veranlagung aufgeschoben worden, gilt § 219 Abs. 2–5 sinngemäss.

3. Steuer-  
berechnung

<sup>2</sup> Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der tatsächlichen Vermögenswerte des Grundstücks je am Anfang und am Ende der massgebenden Besitzesdauer gemäss Abs. 1.

<sup>3</sup> Die ergänzende Vermögenssteuer wird bezogen zum Steuersatz von 1 Promille und zum Steuerfuss, der am Ende der massgebenden Besitzesdauer gemäss Abs. 1 Geltung hatte.

VII. Steuertarif	§ 47.	<sup>1</sup> Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):	
	0‰	für die ersten	Fr. 77 000
	1/2‰	für die weiteren	Fr. 230 000
	1‰	für die weiteren	Fr. 384 000
	1 1/2‰	für die weiteren	Fr. 613 000
	2‰	für die weiteren	Fr. 921 000
	2 1/2‰	für Vermögensteile über	Fr. 2 225 000

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 153 000
1/2‰	für die weiteren	Fr. 230 000
1‰	für die weiteren	Fr. 384 000
1 1/2‰	für die weiteren	Fr. 612 000
2‰	für die weiteren	Fr. 921 000
2 1/2‰	für Vermögensteile über	Fr. 2 300 000

Abs. 3 unverändert.

V. Ausgleich  
der kalten  
Progression

§ 283. <sup>1</sup> Mit der Änderung des Steuergesetzes vom ... wurden die Abzüge gemäss § 31, die steuerfreien Beträge gemäss § 34 und die Steuersätze gemäss §§ 35 und 47 festgelegt in der Annahme, der Landesindex der Konsumentenpreise (Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte) betrage im Dezember 2009 161,3 Punkte. Beim nächsten Ausgleich der kalten Progression gemäss § 48 ist von 161,3 Punkten auszugehen, unabhängig davon, ob der Landesindex im Dezember 2009 tiefer oder höher ist.

<sup>2</sup> Als letzte Anpassung im Sinne von § 48 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt, auf den die Änderung des Steuergesetzes vom ... in Kraft gesetzt wurde.

***Minderheitsantrag von Hedi Strahm, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis, Regula Götsch Neukom, Ralf Margreiter:***

*I. Die Änderung des Steuergesetzes wird abgelehnt.*

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 19. März 2009

Im Namen der Redaktionskommission  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
Bernhard Egg Heidi Baumann